



Rat der  
Europäischen Union

049031/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 03/01/19

Brüssel, den 21. Dezember 2018  
(OR. en)

15853/18

ECOFIN 1254  
STATIS 84  
UEM 407  
DELECT 199  
COMER 149

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Dezember 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 8872 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ebenen der geografischen Aufgliederung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 8872 final.

---

Anl.: C(2018) 8872 final



Brüssel, den 19.12.2018  
C(2018) 8872 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 19.12.2018**

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ebenen der geografischen Aufgliederung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass im Fall, dass das Austrittsabkommen<sup>1</sup> nicht ratifiziert wird, das Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019 (im Folgenden „Austrittsdatum“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten wird. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem Drittland.

Daher müssen gemeinschaftliche Statistiken der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 als Drittland widerspiegeln und nicht als Mitgliedstaat.

In der Mitteilung der Kommission „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall“<sup>2</sup> wurden zahlreiche Vorsorgemaßnahmen festgelegt; dies umfasst die Zusammensetzung der EU-Aggregate in den gemeinschaftlichen Statistiken der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen.

Der Europäische Rat (Artikel 50) hat am 13. Dezember 2018 erneut dazu aufgerufen, die Vorsorge im Hinblick auf die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf allen Ebenen zu intensivieren und dabei alle möglichen Ergebnisse in Betracht zu ziehen. Der vorliegende Rechtsakt ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Kommission auf diesen Aufruf reagiert.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Kommission hat während der Erarbeitung dieses delegierten Rechtsakts Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Eine Konsultation der Expertengruppe „Zahlungsbilanz“ der Kommission und der Expertengruppe „Nationale statistischen Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ fand im schriftlichen Verfahren im Oktober und November 2018 statt.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft\\_withdrawal\\_agreement\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement_0.pdf)

<sup>2</sup> COM(2018) 880 final vom 13.11.2018.

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Grundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist die Befugnis, die der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen<sup>3</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016<sup>4</sup>, übertragen wurde.

Zur Vorbereitung auf den Umstand, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 ein Drittland ist, wird mit diesem delegierten Rechtsakt die Tabelle 6 „Ebenen der geografischen Aufgliederung“ in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wie folgt aktualisiert:

Das Vereinigte Königreich wird als eigenes Partnerland in Spalte GEO 4<sup>5</sup> aufgenommen, in der die Ebene der geografischen Aufgliederung festgelegt wird, die in Bezug auf bestimmte Positionen der Daten der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, nämlich

- (a) vierteljährliche Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus (Tabelle 2 in Anhang I),
- (b) nach Tätigkeiten aufgegliederte jährliche Direktinvestitionstransaktionen (einschließlich Einnahmen) und jährliche Direktinvestitionsbestände (Tabellen 4.3 und 5.2 in Anhang I).

Das Vereinigte Königreich wird in das geografische Aggregat „Übrige Länder Europas“ in die Spalten GEO 5 und GEO 6 verschoben, in denen die Ebene der geografischen Aufgliederung festgelegt ist, die für bestimmte Positionen der jährlichen Daten der Mitgliedstaaten über den internationalen Dienstleistungsverkehr, die jährlichen Direktinvestitionstransaktionen (einschließlich Einnahmen) und die jährlichen Direktinvestitionsbestände, die an Eurostat übermittelt werden, vorgeschrieben ist.

Die vorgeschlagene Aktualisierung wird wie folgt begründet:

#### Änderungen der Ebene der geografischen Aufgliederung – GEO 4

Derzeit ist das Vereinigte Königreich in GEO 4 eines der Länder des Partnergebiets „Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten“, für das die Kommission

<sup>3</sup> ABl. L 35 vom 8.2.2005 vom S. 23.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 144–152).

<sup>5</sup> GEO 4 enthält derzeit die folgenden Partnergebiete: nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten, Schweiz, Kanada, Vereinigte Staaten, Brasilien, Russland, Indien und China, Hongkong, Japan, Intra-EU, Extra-EU, Intra-Eurogebiet, Extra-Eurogebiet, EU-Institutionen (außer EZB), Europäische Investitionsbank, Offshore-Finanzzentren, internationale Organisationen (außer EU-Institutionen) und IWF.

(Eurostat) nach einzelnen Ländern ausgeschlüsselte Daten der Mitgliedstaaten erhält. Angesichts der intensiven Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Kontinuität der Übermittlung von Daten der Mitgliedstaaten für das Partnerland Vereinigtes Königreich auch nach dessen Austritt aus der EU gewährleistet ist. Dieses Argument wird auch durch die Bedeutung der Zahlungsbilanzstatistiken für eine fundierte Wirtschaftspolitik und präzise Wirtschaftsprognosen untermauert.

Somit ist es erforderlich, die Ebene der geografischen Aufgliederung in Tabelle 6 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 zu aktualisieren und in GEO 4 das Vereinigte Königreich als eigenes Partnerland aufzuführen.

#### Änderungen der Ebenen der geografischen Aufgliederung GEO 5 und GEO 6

Derzeit wird das Vereinigte Königreich in GEO 5 und GEO 6 zusammen mit allen EU-Mitgliedstaaten als eigenes Partnerland im geografischen Aggregat „Europa“ geführt.

Das Aggregat „Europa“ setzt sich aus allen EU-Mitgliedstaaten, den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und den übrigen Ländern Europas zusammen. Das Aggregat „Übrige Länder Europas“ umfasst alle europäischen Länder, die weder EU- noch EFTA-Mitgliedstaaten sind.

Da das Vereinigte Königreich am 30. März 2019 voraussichtlich ein Drittland wird, muss es in GEO 5 und GEO 6 entsprechend an anderer Stelle eingefügt werden. Das Partnerland „Vereinigtes Königreich“ wird daher in das geografische Aggregat „Übrige Länder Europas“ verschoben. Die Länder in diesem Aggregat werden in alphabetischer Reihenfolge in englischer Sprache aufgeführt, weshalb vorgeschlagen wird, das Vereinigte Königreich nunmehr unterhalb der Türkei (GEO 5) bzw. unterhalb der Ukraine (GEO 6) einzufügen.

Diese Aktualisierung wirkt sich weder auf den Berichterstattungsaufwand aus noch, ändert sie den anwendbaren zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Er betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum im Zusammenhang steht, weshalb seine Gültigkeit auf den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeweitet werden sollte.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

## zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ebenen der geografischen Aufgliederung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ab der Mitteilung (also ab dem 30. März 2019) gelten die Verträge nicht mehr für das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diesen Zeitraum zu verlängern.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen geschaffen.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission (Eurostat) Daten über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 zu übermitteln. In dieser Verordnung werden unter anderem die jeweils vorgeschriebenen Ebenen der geografischen Aufgliederung der Daten festgelegt, die von den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind.
- (4) In Anhang I Tabelle 6 der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird auf das Vereinigte Königreich im Partnergebiet „Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten“ in der Ebene der geografischen Aufgliederung GEO 4 implizit Bezug genommen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für dieses Partnergebiet nach

<sup>6</sup> ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23.

einzelnen Ländern ausgeschlüsselte Daten an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln.

- (5) Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union würde das Vereinigte Königreich zu einem Drittland und als solches nicht mehr Teil des Partnergebiets „Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten“ von GEO 4 sein. Die Mitgliedstaaten wären daher nicht mehr rechtlich dazu verpflichtet, Daten für das Partnergebiet zu übermitteln, welches das Vereinigte Königreich betrifft.
- (6) GEO 4 legt die Ebene der geografischen Aufgliederung fest, die für bestimmte Positionen der vierteljährlichen Statistik der Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus sowie für die nach Tätigkeiten aufgegliederten jährlichen Direktinvestitionsbestände und jährlichen Direktinvestitionstransaktionen und Einnahmen vorgeschrieben ist.
- (7) Die europäischen Statistiken über die Zahlungsbilanz, den Auslandsvermögensstatus und die Direktinvestitionen spielen eine entscheidende Rolle für eine fundierte Wirtschaftspolitik und präzise Wirtschaftsprognosen. Sie sind für die politischen Entscheidungsträger in der Union, für die Forschung und alle Unionsbürger von enormer Bedeutung.
- (8) Angesichts der intensiven Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Kontinuität der Übermittlung von Daten der Mitgliedstaaten für das Partnerland Vereinigtes Königreich auch nach dessen Austritt aus der Union gewährleistet ist.
- (9) In Tabelle 6 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird auch auf das Vereinigte Königreich in den Ebenen der geografischen Aufgliederung GEO 5 und GEO 6 explizit Bezug genommen; hier wird das Vereinigte Königreich – zusammen mit allen anderen Mitgliedstaaten der Union – als eigenes Partnerland im geografischen Aggregat „Europa“ geführt.
- (10) Das Aggregat „Europa“ in GEO 5 und GEO 6 setzt sich aus allen Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und anderen europäischen Staaten zusammen. Das Aggregat „Übrige Länder Europas“ besteht aus allen in alphabetischer Reihenfolge in englischer Sprache aufgeführten europäischen Ländern, die weder Mitgliedstaaten der Union noch der EFTA sind.
- (11) Da das Vereinigte Königreich ein Drittland wird, muss es in GEO 5 und GEO 6 dementsprechend an anderer Stelle eingefügt werden.
- (12) Tabelle 6 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 sollte deshalb dahin gehend geändert werden, dass das Vereinigte Königreich als eigenes Partnerland in die Ebene der geografischen Aufgliederung GEO 4 aufgenommen und in den Ebenen der geografischen Aufgliederung GEO 5 und GEO 6 an anderer Stelle eingefügt wird. Eine derartige Aktualisierung wirkt sich weder auf den Berichterstattungsaufwand aus, noch ändert sie den anwendbaren zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen.
- (13) In Anbetracht der für diesen delegierten Rechtsakt geltenden Prüfungsfrist von drei Monaten und der Tatsache, dass eine aktualisierte Fassung der Tabelle 6 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 zu dem Zeitpunkt vorliegen und anwendbar sein muss, an dem das Vereinigte Königreich aus dem Partnergebiet „Nicht dem Euro-

Währungsgebiet angehörende EU-Mitgliedstaaten“ ausscheidet, nämlich möglicherweise am 30. März 2019, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verordnung so früh wie möglich in Kraft tritt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Union ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.12.2018

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*